OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653236/2/KH

Datum:
Linz, 4. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Juli 2024, GZ: FE-991/2024, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Entziehungsdauer auf 3 Monate herabgesetzt wird und die Anordnung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 10. Juli 2024, GZ: FE-991/2024 entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die am 31. August 2023 unter Zl. 23073692, für die Klassen AM und B erteilte Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 6 Monaten ab Zustellung des Bescheides und ordnete eine amtsärztliche Untersuchung innerhalb der Entzugsdauer an. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels gegen den genannten Bescheid erkannte die belangte Behörde ab.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde, in welcher er zusammengefasst vorbrachte, dass das Landesgericht Linz im Urteilszeitpunkt keine Wiederholungsgefahr angenommen habe, was im Rahmen der Wertung nach § 7 FSG zu berücksichtigen sei, und dass es sich bei den Drogen um Cannabiskraut, also zumindest nicht um schwere Drogen gehandelt habe. Auch wird auf die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom 23. Juni 2023 verwiesen, in welcher erwähnt sei, dass aufgrund der eindeutig unauffälligen Drogenhaarprobe ein neuerlicher Cannabismissbrauch nicht nachweisbar und eine deutliche Abkehr des Bf vom problematischen Verhalten ersichtlich sei. Der Bf habe zur Begehung der vom Gericht festgestellten Straftaten auch kein Kraftfahrzeug verwendet. Weiters wird ein Bericht der Familien- und Jugendgerichtshilfe vom 3. Juni 2024 an das Landesgericht D__ vorgelegt, dem zu entnehmen sei, dass der Bf geläutert in Bezug auf künftigen Drogenkonsum sei, er einen stabilen Freundeskreis außerhalb des Drogenmilieus habe und sich andererseits auch beruflich fortbilden wolle und sehr sportlich sei. Auch habe er aufgehört zu rauchen und konsumiere Alkohol nur gelegentlich bei feierlichen Anlässen in Maßen.
Der Bf habe sich seit seiner Verurteilung wohl verhalten und konsumiere oder verkaufe selbst keinerlei Cannabiskraut mehr. Er sei sich seiner Schuld durchaus bewusst, habe auch ein reumütiges Geständnis abgelegt und sei seither nicht mehr negativ in Erscheinung getreten, weshalb die Entziehung der Lenkberechtigung sowie die Anordnung der weiteren Maßnahmen nicht gerechtfertigt seien und daher nicht von Gefahr im Verzug auszugehen sei. Weiters wird ein aktueller negativer Harnbefund mit negativem Ergebnis hinsichtlich Cannabis vorgelegt.
Es wird beantragt, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, dieser nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung Folge zu geben und den Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Gültigkeit der Lenkberechtigung allenfalls durch Auflagen oder Befristungen einzuschränken, in eventu die Entziehungsdauer deutlich herabzusetzen.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 5. Juni 2024, GZ: 33Hv 32/24p, wurde über den Bf eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten verhängt, wobei der Vollzug der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde, da dieser von Anfang 2023 bis Ende 2023 Suchtgift in einer die Grenzmenge mehrfach übersteigenden Menge anderen überwiegend durch gewinnbringenden Verkauf überlassen hat, indem er insgesamt 2 kg Cannabiskraut erwarb und davon abzüglich seines Eigenkonsums von ca. 400 g Cannabiskraut insgesamt 1,2 kg Cannabiskraut an unbekannte Abnehmer verkaufte und ca. 400 g Cannabiskraut verschenkte sowie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch ca. 400 g Cannabiskraut erwarb und zum Eigenkonsum besaß, wodurch er das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall Suchtmittelgesetz (SMG) sowie die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgift nach § 27 Abs. 1 Z. 1 1. und 2. Fall, Abs. 2 SMG begangen und hiefür unter Anwendung des § 28 Abs. 1 SMG nach dem Strafsatz des § 28a Abs. 1 SMG zu bestrafen war.
Mildernd wurden das reumütige Geständnis, die Unbescholtenheit des Bf bzw. dass er zur Tatzeit ein junger Erwachsener war, gewertet, erschwerend das Zusammentreffen von Verbrechen und mehreren Vergehen.

Der Bf erklärte im Beisein seines Verteidigers ebenso wie der öffentliche Ankläger einen Rechtsmittelverzicht. [Urteil des LG Linz vom 5. Juni 2024, GZ: 33Hv 32/24p]

2. Mit dem im vorliegenden Beschwerdeverfahren bekämpften Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Bf für 6 Monate, gerechnet ab Zustellung des Bescheides entzogen und diesem aufgetragen, sich innerhalb der Entziehungsfrist amtsärztlich hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B untersuchen zu lassen. [Bescheid]

3. In einer am 28. April 2023 entnommenen Haarprobe des Bf wurde Tetrahydrocannabinol (THC) nicht nachgewiesen, wobei laut dem diesbezüglich erstellten Gutachten vom 17. Mai 2023 der Beobachtungszeitraum die letzten 6 Monate vor der Haarprobenahme – somit den Zeitraum von Ende Oktober 2022 bis Ende April 2023 – umfasste. [Anlage zur Beschwerde]

Eine auf THC untersuchte Harnprobe des Bf vom 26. Juli 2024 war negativ. [Anlage zur Beschwerde]

Eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie vom 23. Juni 2023 attestiert dem Bf – vorbehaltlich eines falsch positiven Drogenharnbefundes vom 7. März 2023, welcher nach Angaben des Bf aufgrund der Inhalation eines Rauchstoffs zur Nikotinentwöhnung zustanden gekommen sei und unter Hinweis des Facharztes darauf, dass eine deutliche Abkehr vom problematischen Verhalten in der Untersuchung festgestellt worden sei – die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, wobei in diesem Fall Drogenharnkontrollen auf Cannabis wie auch eine Befristung der Lenkberechtigung aus psychiatrischer Sicht entfallen könnten. [Anlage zur Beschwerde]

In einem Bericht über Jugenderhebungen gemäß § 48 Z. 1 JGG der Familien- und Jugendgerichtshilfe D__ an das Landesgericht Linz vom 3. Juni 2024 wird ausgeführt, dass der Bf mit 16 Jahren aus Neugier begonnen hat, Drogen zu konsumieren, diese dann gelegentlich konsumiert hat, wobei der Konsum mit etwa 17 Jahren regelmäßiger wurde, als seine Freundin Schluss gemacht hat und seine Großmutter schwer erkrankt ist. Nach einer Entziehung der Lenkberechtigung hat der Bf ein Jahr lang keine Drogen mehr konsumiert und beim neuerlichen Aufkommen der Erkrankung seiner Großmutter wieder begonnen. Seit Silvester 2023 hat er keine Drogen mehr konsumiert, auch hat er zu rauchen aufgehört. Er hatte vor, eine Meisterausbildung in Heizungstechnik zu absolvieren, um sich ein selbständiges Leben und eine eigene Wohnung zu ermöglichen. Er ist mittlerweile in einen stabilen Freundeskreis eingegliedert.
Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Bf keine psychischen oder physischen Auffälligkeiten aufweist und bei der Befragung authentisch wirkte, weiters einen geregelten Tagesablauf und ein regelmäßiges Erwerbseinkommen hat. Zum Zeitpunkt der Erhebungen waren aus Sicht der Jugendgerichtshilfe keine erschwerenden Risikofaktoren erkennbar. Auch haben sich keine Auffälligkeiten, die auf die Notwendigkeit einer deliktsspezifischen psychosozialen Maßnahme hinweisen, ergeben. Dennoch erachtete die Jugendgerichtshilfe eine psychosoziale Beratung als sinnvoll, um die Verhaftung zu verarbeiten und integrieren zu können bzw. um sich bezüglich des vom Bf erlebten Alltagsrassismus mit seiner Identität und Herkunft auseinanderzusetzen. [Beschwerde]

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus welchem sich alle entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente ergeben. Insbesondere steht der verfahrenswesentliche Sachverhalt aufgrund des rechtskräftigen Urteils des LG Wels verbindlich fest und die „*Frage, ob die Verkehrszuverlässigkeit gegeben ist*

oder nicht, [ist] im Wege der Lösung einer Rechtsfrage […] zu beurteilen (Hinweis E 18.11.1997, 97/11/0309)“ (VwGH 24. September 2003, GZ: 2003/11/0172). Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC stehen dem Absehen von einer Verhandlung dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061), beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra2015/12/0026; siehe auch Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren2 § 24 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm 13).

2. Die unter Pkt. II.3. angeführten Sachverhaltselemente sind im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Bescheid nicht angeführt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 28a Suchtmittelgesetz (SMG):
„§ 28a. (1) Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

§ 27 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 SMG:
„§ 27. (1) Wer vorschriftswidrig
1. Suchtgift erwirbt, besitzt, erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, […]
ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer jedoch die Straftat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

§ 43 Abs. 1 StGB:
„§ 43. (1) Wird ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so hat ihm das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Nach § 24 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Nach § 24 Abs 3 1. Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Laut § 7 Abs 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsachen im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß Abs 3 Z. 11 leg. cit. insbesondere zu gelten, wenn jemand durch eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

§ 25 Abs 1 FSG normiert, dass bei der Entziehung auch auszusprechen ist, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Gemäß Abs 3 leg. cit. ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

§ 14 Abs 5 FSG-GV normiert, dass Personen, die alkohol-, sucht- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen ist.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur Entziehungsdauer:

2.1.1. Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 5. Juni 2024, GZ: 33Hv 32/24p, zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt, wobei der Vollzug der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde, da der Bf von Anfang 2023 bis Ende 2023 Suchtgift in einer die Grenzmenge mehrfach übersteigenden Menge anderen überwiegend durch gewinnbringenden Verkauf überlassen hat, indem er insgesamt 2 kg Cannabiskraut erwarb und davon abzüglich seines Eigenkonsums von ca. 400 g Cannabiskraut insgesamt 1,2 kg Cannabiskraut an unbekannte Abnehmer verkaufte, ca. 400 g Cannabiskraut verschenkte, sowie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch ca. 400 g Cannabiskraut erwarb und zum Eigenkonsum besaß.

Aufgrund dieses rechtskräftigen Gerichtsurteils steht für das Verwaltungsgericht bindend fest, dass der Bf eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z. 11 FSG verwirklicht hat, was seine Verkehrsunzuverlässigkeit indiziert, wobei das strafbare Verhalten jedoch – auch nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (VwGH 14.5.2009, 2009/11/0048, VwSlg 15.059 A/1998) – darüber hinaus einer Wertung im Sinn des § 7 Abs 4 FSG zu unterziehen ist. Im Rahmen dieser Wertung sind auch die weiters vom Bf begangenen Delikte, welche mit dem Erwerb bzw. dem persönlichen Gebrauch von Suchtgift (Cannabis) im Zusammenhang stehen bzw. auch ev. mildernde Umstände zu berücksichtigen.

Nur für den Fall, dass als Ergebnis der Wertung anzunehmen ist, dass sich der Bf wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen werde, ist von seiner Verkehrsunzuverlässigkeit auszugehen (§ 7 Abs. 1 Z. 2 FSG).

2.1.2. Wie bereits erwähnt steht durch die rechtskräftige gerichtliche Verurteilung des Bf für das Verwaltungsgericht bindend fest (VwGH 20.02.2001, 98/11/0317; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027), dass der Bf die ihm im oben angeführten Erkenntnis vorgeworfenen Straftaten in der darin umschriebenen Art und Weise begangen hat. Hiezu ist festzuhalten, dass die Überlassung von Suchtgift an andere, insbesondere in einer die Grenzmenge mehrfach übersteigenden Menge (Verkauf von 1,2 kg Cannabiskraut und Verschenken von ca. 400 g Cannabiskraut) als schwerwiegend einzustufen ist, da diese an Dritte erfolgte und durch die Weitergabe und damit Verbreitung von Suchtgift jedenfalls höhere Gesundheitsgefahren eröffnet werden als durch den ausschließlichen Eigenkonsum. Aus diesem Grund sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes Verbrechen nach § 28 SMG wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen als verwerflich iSd § 7 Abs. 4 FSG anzusehen (vgl. VwGH 25.05.2004, 2003/11/0291). Insbesondere sind im vorliegenden Fall die verfahrensgegenständlichen Mengen an Suchtgift keinesfalls als unbeachtlich einzustufen.

Betreffend Vergehen nach § 27 Abs. 1 SMG und Verbrechen nach § 28 SMG hält der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung fest, dass es keine entscheidende Rolle spielt, wenn bei Begehung der strafbaren Handlungen kein Kraftfahrzeug verwendet wird, da das Inverkehrsetzen von Suchtmitteln typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert wird (VwGH 7. Oktober 1997, 96/11/0357; 24. August 1999, 99/11/0166).

Ins Treffen zu führen ist, dass der Zeitraum, über den sich die in der Entscheidung des LG Linz vom 5. Juni 2024 geahndeten Straftaten des Bf erstreckten, als relativ lange einzustufen ist, weiters trafen Verbrechen und mehrere Vergehen zusammen.

Zu berücksichtigen ist andererseits auch, dass die gerichtlich verhängte Freiheitsstrafe von einem Jahr unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit gänzlich bedingt nachgesehen wurde. Weiters war der Bf vor der erwähnten gerichtlichen Verurteilung unbescholten und legte im Verfahren vor dem LG Linz ein reumütiges Geständnis ab.

2.1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monate ab Zustellung des Bescheides (diese erfolgte am 19. Juli 2024) entzogen, wobei die Verkehrsunzuverlässigkeit ab dem Tag der (letzten) Tat zu beurteilen ist, wobei die Straftaten gemäß dem Urteil des LG bis Ende 2023

angedauert haben. Folglich geht die belangte Behörde unter Berücksichtigung dessen von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf von knapp 14 Monaten aus.

Nach ständiger Judikatur des VwGH bewirkt eine bedingte Strafnachsicht im gerichtlichen Strafverfahren gemäß § 43 Abs 1 StGB aufgrund der nicht völlig identen Gesichtspunkte zur Beurteilung derselben im Hinblick auf die gemäß § 7 FSG vorzunehmende Wertung zwar für sich allein noch nicht, dass die betreffende Person als verkehrszuverlässig anzusehen ist, es sind jedoch die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen, wobei es sich im Einzelfall dabei auch um Umstände handeln kann, die für die gemäß § 7 FSG vorzunehmende Wertung von Bedeutung sind (vgl. VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0007; 25.11.2003, 2002/11/0124; 21.11.2006, 2005/11/0168; 23.11.2011, 2009/11/0263).

Im vorliegenden Fall ging das Strafgericht im Sinn des § 43 Abs 1 StGB davon aus, dass die bloße Androhung der in einem Ausmaß von 12 Monaten verhängten Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit genügen werde, um den Bf von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere auch darauf hinzuweisen ist, dass das gerichtliche Urteil in einem relativ engen zeitlichen Zusammenhang zur letzten Straftat des Bf ergangen ist, weshalb die vom LG Linz in die Entscheidung über die bedingte Strafnachsicht einbezogenen Gesichtspunkte jedenfalls als bedeutsam für die Vollziehung des FSG anzusehen sind.

Der Bf hat seinen Cannabiskonsum Ende 2023 gänzlich beendet, wobei er darüber hinaus auch eine Haaranalyse betreffend einen Beobachtungszeitraum von ca. November 2022 bis Anfang Mai 2023 vorgelegt hat, die negativ auf THC war. Er ist mittlerweile in einen stabilen Freundeskreis eingegliedert, möchte eine weitere Ausbildung absolvieren, betreibt regelmäßig Sport, hat aufgehört zu rauchen und möchte sich in absehbarer Zeit eine eigene Wohnung finanzieren.

Da die Lenkberechtigung des Bf im angefochtenen Bescheid für 6 Monate ab Zustellung desselben (diese erfolgte am 19. Juli 2024) unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines dagegen erhobenen Rechtsmittels entzogen wurde, wäre der Bf knapp 8 Monate nach Tatende noch für weitere 6 Monate, somit für knapp 14 Monate als verkehrsunzuverlässig anzusehen. Aus dem Behördenakt ergeben sich jedoch keine konkreten besonderen Umstände, die die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit für die genannte Zeitdauer rechtfertigen würden.

Somit ist die im angefochtenen Bescheid festgesetzte Entziehungsdauer in Anbetracht der dargestellten Umstände als zu lange anzusehen, wobei insbesondere die Tatsache, dass im Verfahren vor dem LG Linz die verhängte Strafe zur Gänze bedingt nachgesehen wurde, sowie die Tatsache, dass der Bf zur

Tatzeit unbescholten war, zu berücksichtigen waren. Der Bf hat sich Ziele hinsichtlich seiner weiteren Ausbildung gesteckt, verfügt über ein regelmäßiges Einkommen, befindet sich in einem stabilen sozialen Umfeld und konsumiert seit Ende 2023 keine Suchtmittel mehr. Unter Einbeziehung der vorliegenden Umstände ist davon auszugehen, dass die Verkehrszuverlässigkeit des Bf nach 3 Monaten ab Zustellung des behördlichen Bescheides (somit knapp 10 Monate ab Tatbegehung) wiederhergestellt sein wird, weshalb die Entziehungsdauer entsprechend herabzusetzen ist.

2.2. Zu den begleitenden Maßnahmen:

Im angefochtenen Bescheid wurde neben der Entziehung der Lenkberechtigung eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet.

Zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken bzw. der im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen amtsärztlichen Untersuchung ist darauf hinzuweisen, dass der Bf nach eigenen Angaben seinen Suchtmittelkonsum Ende 2023 gänzlich eingestellt hat, wobei diesbezüglich keine anderweitigen Beweisergebnisse vorliegen. Darüber hinaus ist auf die negativ auf THC getestete Harnprobe des Bf vom Juli 2024 sowie auf die Haaranalyse vom 17. Mai 2023 zu verweisen, welche bei einem Beobachtungszeitraum von 6 Monaten ebenso negativ auf THC war. Hinweise auf einen neuerlichen Suchtmittelkonsum des Bf finden sich nicht.

Diese Tatsachen wurden in der Begründung des angefochtenen Bescheides nicht erwähnt, wobei die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung im Übrigen gänzlich unbegründet blieb.

Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben sich keine weiteren Anhaltspunkte für die Annahme begründeter Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergeben, weshalb die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung entfallen kann.

2.3. Eine separate Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erübrigt sich durch die gegenständliche, zeitnah nach erfolgter Beschwerdevorlage ergangene Entscheidung.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing